

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.01.1997.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung vom 21.02.1997 erfolgt.

Amt Jördenstorf, 12.02.1997
Der Amtsvorsteher

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.01.1997 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Amt Jördenstorf, 12.02.1997
Der Amtsvorsteher

3. Die Gemeindevertretung hat am 22.06.1997 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Amt Jördenstorf, 12.02.1997
Der Amtsvorsteher

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 22.06.1997 bis zum 22.07.1997 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.

Amt Jördenstorf, 12.02.1997
Der Amtsvorsteher

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.07.1997 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Amt Jördenstorf, 12.02.1997
Der Amtsvorsteher

6. Die Abrundungssatzung wurde am 14.10.96 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Amt Jördenstorf, 12.02.1997
Der Amtsvorsteher

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 23.01.1997 mit Nebenbestimmungen erteilt.

Amt Jördenstorf, 12.02.1997
Der Amtsvorsteher

8. Die Auflagen wurden durch den satzungserweiternden Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.07.1997 erfüllt.
Die Aufлагenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 23.01.1997 bestätigt.

Amt Jördenstorf, 12.02.1997
Der Amtsvorsteher

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Remlin, 12.02.1997
Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 22.07.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 22.07.1997 rechtsverbindlich geworden.

Amt Jördenstorf, 12.02.1997
Der Amtsvorsteher



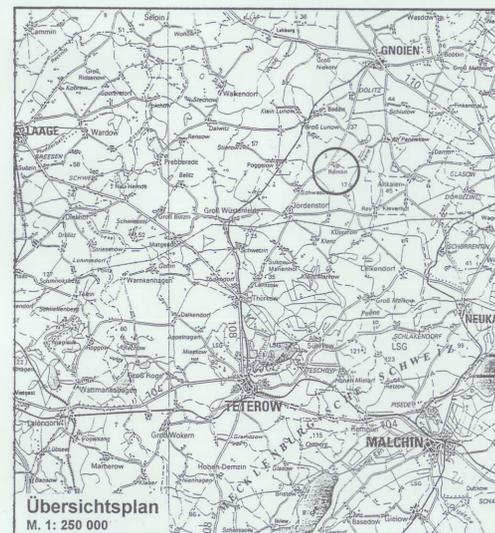
Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
- zukünftig fortfallende Gebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Trafostation
- Haltestelle
- ortsbildprägender Baumbestand
- Wasser
- Trinkwasserschutzzone
- Für den Planinhalt erforderliche ortsbildwirksame Gebäude, die örtlich erfaßt wurden, weil sie nicht im Bestand des Katasters nachgewiesen sind.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- öffentliche Grünfläche
- Wasserflächen
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
- Firstichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Satzung der Gemeinde Remlin

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Remlin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) i.V.m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sowie § 68 LBauO M-V vom 26. April 1994 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.07.1997 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Remlin erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

- (1) Innerhalb der nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Fläche sind nur Wohngebäude zulässig.
- (2) Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Krüppeldächer mit einer Hauptdachneigung von 30 bis 50 ° auszubilden.
- (3) Innerhalb des Flurstückes 68/1 sind die Grundstückszufahrten nur in den bereits vorhandenen, unterbrochenen Abschnitten der vorhandenen Baumreihe außerhalb des Wurzelraumbereiches der Bäume zulässig.

§ 3 Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der nach § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG einbezogenen Außenbereichsfläche in dem Ort Remlin zu realisieren.

- (1) Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen in den Landschaftsraum ist auf dem Grundstück durchgängig ein 3 m breiter Streifen (zweireihig) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren.

Artenliste

Acer campestre	-	Feldahorn
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Corylus avellana	-	Haseleuß
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Prunus spinosa	-	Schlehe
Quercus robur	-	Stieleiche
Rosa canina	-	Hundsrose
Salix alba	-	Kopfwilde
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia platyphyllos	-	Sommerlinde
Tilia cordata	-	Winterlinde
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

- (2) Je Grundstück ist ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen. Eine Baumscheibe von mindestens 6 m² ist freizuhalten.

Acer campestre	-	Feldahorn
Betula pendula	-	Sandbirke
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	-	Rotdorn
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Malus sylvestris	-	Wildapfel
Prunus avium 'Plena'	-	Gefülltblühende Kirsche
Prunus padus	-	Traubenkirsche
Pyrus commanis	-	Wildbirne

- (3) Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Diese Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn entsprechend der Baumaßnahmen auf den o.g. Flächen zu realisieren und auf Dauer zu erhalten. Eine zweijährige Anwachspflege der Bäume ist zu gewährleisten. Auftretende Ausfälle sind zu ersetzen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.



Der Bürgermeister

Abrundungssatzung
Gemeinde Remlin, Landkreis Güstrow
für den Ortsteil Remlin

B 182

M. 1: 2 000

Oktober 1996